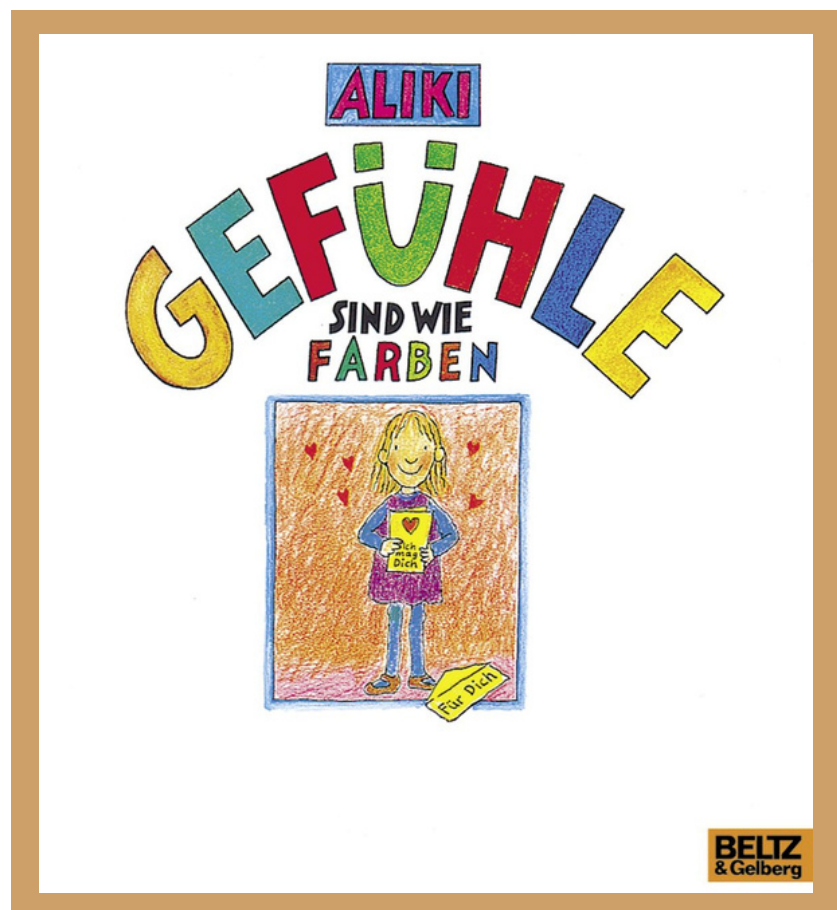




WORKSHOPS 2023

KINDERRECHTE
IN DER BIBLIOTHEK

Im Rahmen der **Steirischen KinderrechteWoche 2023** werden nachstehende Workshops zur Auswahl gestellt:



Aliki Brandenburg
Gefühle sind wie Farben
ISBN 978-3-407-80346-7
©1987 Beltz & Gelberg

GEFÜHLE

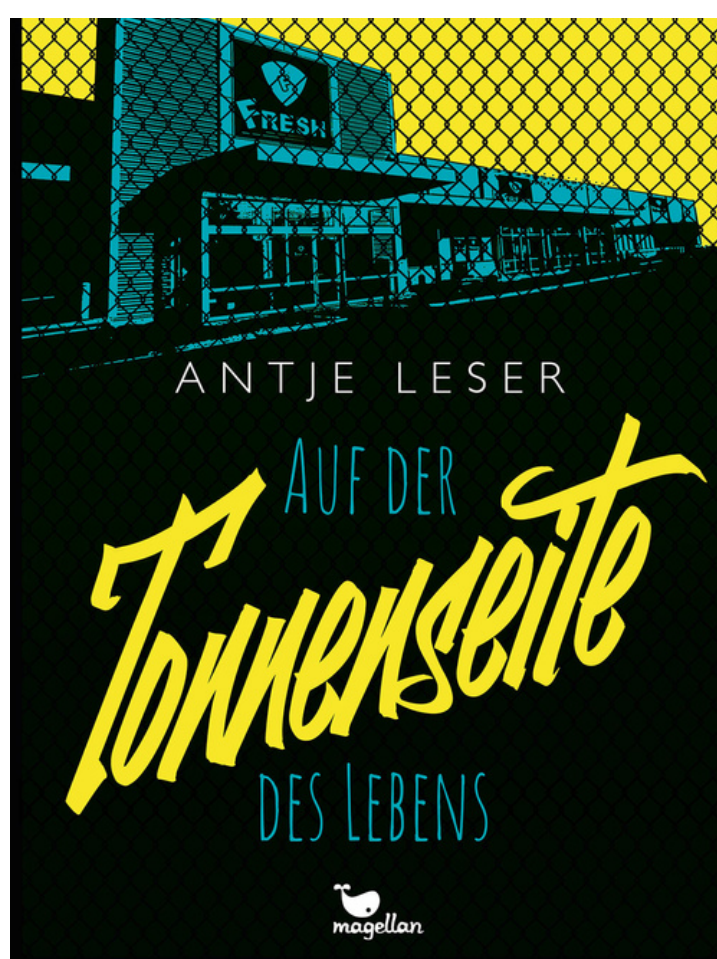
im Kontext
KINDERRECHTE



Gefühle sind wie Farben

Gefühle gehören zu unserem Alltag. Je besser wir sie kennen, desto rascher können wir reagieren, wenn einmal etwas nicht im Gleichgewicht ist. Das stärkt das psychische Wohlbefinden von Kindern und Erwachsenen und fördert die Gesundheit.

KINDERRECHT auf Gesundheit
(Artikel 24, UN-Kinderrechtskonvention)



Antje Leser
**Auf der Tonnenseite
des Lebens**
ISBN 978-3-7348-5062-2
©2022 Magellan

UMWELT SCHUTZ

im Kontext
KINDERRECHTE



Auf der Tonnenseite des Lebens

Lebensmittelverschwendung und Foodsharing konfrontieren uns mit drängenden Fragen der Gegenwart: Wie gehen wir sorgsam mit natürlichen Ressourcen um? Was ist (sozial) fair? Wie können wir unsere Umwelt schützen?

**KINDERRECHT auf (gesundes) Leben
und bestmögliche Entwicklung**
(Artikel 6, UN-Kinderrechtskonvention)



WORKSHOPS 2023

KINDERRECHTE
IN DER BIBLIOTHEK

DIE VIER GRUNDPRINZIPIEN DER UN-KINDERRECHTSKONVENTION

Seit mehr als 30 Jahre sind die Kinderrechte als besondere Form der Menschenrechte in der **UN-Kinderrechtskonvention** zusammengefasst. Sie definiert Kinder und Jugendliche als Träger*innen von eigenständigen Rechten und steht für deren Interessen.

Am 5. September 1992 ist die Kinderrechtskonvention in Österreich formal in Kraft getreten.

Die UN-Kinderrechtskonvention beruht auf folgenden vier Prinzipien:

1. GLEICHBEHANDLUNG

Kein Kind darf aufgrund seines Geschlechts oder dem Vermögen der Eltern, seiner Herkunft, Sprache, Religion, Hautfarbe, Staatsbürgerschaft oder einer Behinderung diskriminiert werden (Artikel 2).

2. KINDESWOHL HAT VORRANG

Bei politischen und gesellschaftlichen Entscheidungen sollen vorrangig die Bedürfnisse, Interessen und Belange von Kindern berücksichtigt werden (Artikel 3).

3. RECHT AUF LEBEN UND ENTWICKLUNG

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Überleben und die Entwicklung des Kindes im größtmöglichen Maße sicherzustellen (Artikel 6).

4. ACHTUNG VOR DER MEINUNG DES KINDES

Kinder sollen ihre Meinung frei äußern, bei Erwachsenen Gehör finden und sich ihrem Alter und ihrer Entwicklung entsprechend an Entscheidungen beteiligen können (Artikel 12).